

## **Verfahrensordnung für die staatliche und städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**

### **1. Sitzungen**

Die Deputation beschließt grundsätzlich vor Beginn des Kalenderjahres über ihre regelmäßigen Sitzungstermine. Termine für Sondersitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen oder seinem Vertreter festgelegt.

Die Deputation ist darüber hinaus auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen einzuberufen.

### **2. Tagesordnung**

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden den Entwurf einer Tagesordnung. Die Tagesordnung beinhaltet einen Punkt „Aktuelles“, unter dem aktuelle Themen behandelt werden können.

Die Deputation entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Genehmigung der Tagesordnung.

Die Mitglieder der Deputation können die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung beantragen. Über die Anträge beschließt die Deputation zu Beginn der Sitzung. Die Antragsteller sind gehalten, den übrigen Fraktionen oder Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle beabsichtigte Anträge möglichst frühzeitig anzuzeigen.

Berichtsbitten der Fraktionen oder einzelner Mitglieder der Deputation sollen der Geschäftsstelle bis zwei Wochen vor der Sitzung angezeigt werden. Die Beantwortung erfolgt in der Regel schriftlich. Werden Berichtsbitten später oder in der Sitzung gestellt, werden sie, sofern sie nicht mündlich noch in der anstehenden Sitzung unter „Aktuelles“ beantwortet werden können, in eine Liste der abzuarbeitenden Aufträge aufgenommen.

### **3. Einladung**

Die Geschäftsstelle lädt im Auftrag der oder des Vorsitzenden zu den Deputations-sitzungen ein.

Die Einladung einschließlich Entwurf der Tagesordnung, Protokoll der vorherigen Sitzung und Beratungsunterlagen geht den Mitgliedern der Deputation in der Regel 11 Tage vor der Sitzung zu. Parallel werden die Einladung und Deputations-unterlagen in elektronischer Form versandt. Anschließend werden die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen auf der Internetseite des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen veröffentlicht, soweit sie nicht vertraulich sind.

Im Verhinderungsfall informieren die Deputationsmitglieder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und stellen ihnen die Beratungsunterlagen zur Verfügung. Gleichzeitig informieren sie den Vorsitzenden über den Verhinderungsfall und die teilnehmende Stellvertreterin oder den teilnehmenden Stellvertreter.

### **4. Gäste**

Die Deputation kann über ständige Gäste beschließen, die regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen sind. Der oder die Vorsitzende oder das für den Verwaltungszweig der Deputation zuständige Senatsmitglied kann zu den Beratungen weitere Gäste hinzuziehen.

### **5. Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen an nicht öffentlichen Sitzungen**

Die Deputation gestattet die Teilnahme von namentlich zu benennenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Fraktionen als Gäste an den nicht öffentlichen Sitzungen. Die Fraktionen teilen der Geschäftsstelle rechtzeitig vor der ersten Teilnahme die Namen der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit und legen der Geschäftsstelle eine schriftliche Erklärung darüber vor, dass die betreffenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

### **6. Sitzungsleitung**

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er sorgt für einen ordnungsgemäßen und ungehinderten Sitzungsverlauf und achtet auf eine geordnete Wahrnehmung der Rede-, Antrags- und Stimmrechte.

Ist die oder der Vorsitzende abwesend, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzung. Ist auch diese oder dieser abwesend, benennt die Deputation für die Sitzungsleitung eine Person aus ihrer Mitte.

## **7. Öffentlichkeit**

Die Deputation tagt grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der im Sitzungsraum für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Plätze den Medien und sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörern der Zutritt gestattet wird.

Auf Antrag einer Fraktion oder des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kann die Deputation mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn besondere öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzbedürftige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Diese sind bei Antragstellung begründet darzulegen.

Die Deputation entscheidet über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung. Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Auch bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind datenschutzrechtliche Belange sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Deputation behandelt die nicht öffentlichen Beratungsgegenstände in einem nicht öffentlichen Teil im Anschluss an die öffentliche Sitzung.

## **8. Bild- und Tonaufnahmen**

Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung sind nicht gestattet. Über Ausnahmen kann die Deputation im Einzelfall beschließen.

## **9. Rederecht**

Rederecht in der Deputation haben die Mitglieder der Deputation bzw. deren Stellvertreter.

Die Mitglieder der staatlichen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der städtischen Deputation; die Mitglieder der städtischen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der staatlichen Deputation.

Die Deputation kann weiteren Gästen Rederecht erteilen. Ein Beschluss ist entbehrlich, wenn der Erteilung des Rederechts durch die Sitzungsleitung kein Mitglied widerspricht.

Die Öffentlichkeit hat kein Rederecht.

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Die oder der Vorsitzende kann stets das Wort ergreifen.

## **10. Stimmrecht- und Beschlussfassung**

Stimmrecht in der Deputation haben nur die Mitglieder bzw. deren Stellvertreter.

Die Deputation ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind oder vertreten werden.

Die Deputation fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

## **11. Berichte der Deputation an die Bürgerschaft**

Die Deputation erstattet der Bürgerschaft zu den ihr von der Bürgerschaft erteilten Aufträgen schriftlich Bericht.

Der Bericht gibt den Verlauf, den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratungen wieder. Der Bericht endet mit einer Beschlussempfehlung für die Bürgerschaft. Der Bericht wird von der Deputation beschlossen.

Die oder der Vorsitzende unterzeichnet den beschlossenen Bericht. Sie oder er berichtet in der Bürgerschaft über das Ergebnis der Beratung, sofern die Deputation nicht eine andere Berichterstatlerin oder einen anderen Berichterstatler benennt.

## **12. Deputationsausschüsse**

Die Deputation kann bei Bedarf Deputationsausschüsse einrichten. Die Deputationsausschüsse können Gegenstände innerhalb des festgelegten Aufgabenbereichs beraten und Empfehlungen an die Deputation aussprechen.

Die Festlegung der Aufgabenbereiche und der Größe der Deputationsausschüsse erfolgt durch Beschluss der Deputation. Bei der Zusammensetzung der Deputationsausschüsse sind die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Fraktionen, die in einem Deputationsausschuss nicht vertreten sind, können ein Mitglied ohne Stimmrecht entsenden.

### **13. Protokoll**

Über jede Sitzung wird durch die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll angefertigt, das den Verlauf der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.

Das Protokoll wird der oder dem Vorsitzenden der Deputation zur Abstimmung übermittelt und soll der Deputation in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die oder der Vorsitzende und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll nach dessen Genehmigung.